

# **Satzung des TC Grävingholz e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Grävingholz e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen; die Vereinsfarben sind grün und weiß.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Dortmund.
3. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports und anderer Ballspiele sowie die Pflege und Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Der Verein verpflichtet sich, eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz zu schaffen.

## **§ 3 Mitglieder**

1. Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder  
natürliche Personen, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) jugendliche Mitglieder  
natürliche Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
  - c) Ehrenmitglieder  
natürliche Personen jeden Alters, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
2. Es gibt aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder nehmen am sportlichen Betrieb teil, während passive Mitglieder im Wesentlichen Förderer des Vereins sind. Die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft ist durch eine Erklärung in Textform an den Vorstand zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres mit Wirkung zum nächsten Geschäftsjahr möglich. Über eine Umwandlung von einer passiven Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft entscheidet auf Antrag in Textform der Vorstand.
3. Jugendliche Mitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch im folgenden Geschäftsjahr ordentliche Mitglieder.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform an den Vorstand zu richten.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen.
3. Besteht die Gefahr, dass bei einer zu großen Mitgliederzahl die Spielmöglichkeit für die einzelnen Mitglieder durch Aufnahme zu sehr eingeschränkt wird, ist der Vorstand berechtigt, für eine bestimmte Zeit eine allgemeine Aufnahmesperre anzuordnen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
2. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Spiel- und Platzordnung zu benutzen.
3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen fristgerecht zu entrichten.
4. Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen und die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Sie sind verpflichtet die Belange des Vereins, insbesondere in sportlicher Hinsicht, zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft wahrzunehmen.
5. Passiven Mitgliedern steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen, nicht zu.

#### **§ 6 Beiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein können Aufnahmegebühren erhoben werden. Außerdem sind von den Mitgliedern zur Finanzierung der Vereinsaufgaben regelmäßig Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages erhoben werden. Zur Senkung der Kosten bei der Pflege der Tennisanlage können die Mitglieder verpflichtet werden, Eigenleistungsstunden oder Ersatzzahlungen zu leisten. Der Vorstand kann auf Antrag eine Befreiung von diesen Eigenleistungsstunden bzw. Ersatzzahlungen erteilen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.
2. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Kostenpauschalen sowie Ersatzzahlungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Soweit ein Mitglied mit der Zahlung eines Betrages nach Abs. 2 im Rückstand ist, wird eine Kostenpauschale je Mahnung fällig. Weitere rechtliche Maßnahmen gegen das Mitglied leitet der Vorstand ein. Das Mitglied hat die Kosten zu tragen. Der Vorstand ist ermächtigt, bei nicht fristgerechter Zahlung und unter Beachtung einer angemessenen Nachfrist, Platz- und Spielverbote gegen die säumigen Mitglieder auszusprechen. In besonderen Fällen kann der Vorstand per Beschluss Ausnahmen dieser Regelung zulassen.
4. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag durch Erlass, Stundung oder Ratenzahlung Erleichterungen gewähren.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge nach Abs. 1 befreit.
6. Eine Beitragserhöhung ist rückwirkend ab dem 1.1. des Kalenderjahres, in dem sie beschlossen wird, zulässig.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder einvernehmliche Aufhebung.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat möglich und dem Vorstand in Textform mitzuteilen. Der Austritt wird durch den Vorstand in Textform bestätigt.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist,
  - b) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - c) gegen die Bestimmungen dieser Satzung sowie der darauf beruhenden Ordnungen trotz einschlägiger Abmahnung wiederholt verstößt,
  - d) wenn es durch sein Verhalten in grober Weise gegen den Vereinszweck verstößt.
4. Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.
5. Der Ausschluss ist in Textform und unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Die Mitglieder sind über den Ausschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
6. Durch Austritt oder Ausschluss erlöschen nicht die Beitragsverpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Vereinsjugend.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Es wird angestrebt, sie in den ersten vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhalten.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
  - b) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des neuen Vorstandes, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses (im Folgenden Jugendwart genannt)
  - e) Wahl des neuen Beirates
  - f) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Beitrags sowie eventueller Umlagen einschließlich der jeweiligen Fälligkeiten
  - g) Wahl von zwei Kassenprüfern, die jeweils für zwei Geschäftsjahre neu zu wählen sind
  - h) jede Änderung der Satzung - Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des zuständigen Amtsgerichts bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu

beschließen, damit eine Eintragung von Satzungen ins Vereinsregister erfolgen kann oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sichergestellt wird.

- i) Vorstellung des vom Vereinsjugendtag gewählten Jugendwartes
  - j) Vorstellung der vom Vereinsjugendtag verabschiedeten Jugendordnung
  - k) Entscheidung über die eingereichten Anträge
  - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - m) Auflösung des Vereins
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 30 ordentliche Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 8 Wochen nach Antrag durchzuführen. Im Übrigen kann der Vorstand beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
4. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen und Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Zusätzlich erfolgt die Einladung per Aushang auf dem Vereinsgelände.
5. Mit der Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern
- a) die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und
  - b) der Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr zuzuleiten.
6. In der Jahresrechnung und im Haushaltsplan sind die Beträge für die Jugendarbeit gesondert auszuweisen.
7. Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform (an [info@tc-graevingholz.de](mailto:info@tc-graevingholz.de)) mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
8. Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
9. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Ausnahme: Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### **§ 10 Mitglieder und Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) dem Sportwart
  - f) dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses (Jugendwart).
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder nach § 10 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass der Verein durch je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten wird.

3. Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Jugendwartes, werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt, jedoch bleiben sie so lange im Amt, bis sie wiedergewählt oder bis entsprechende Nachfolger gewählt sind.
4. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.
5. Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Vorstandssitzungen sowie der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung. Er leitet die Versammlungen und sorgt für die Durchführung etwaiger Beschlüsse. Bei Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgabe.
6. Der Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

### **§ 11 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus bis zu fünf, aber mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Beiratsmitglieder werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Beirat nimmt auf Wunsch des Vorstandes beratend an den Vorstandssitzungen teil.

### **§ 12 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend wird durch den Jugendwart und den Vereinsjugendtag vertreten. Der Jugendwart wird vom Vereinsjugendtag gewählt.
2. Der Jugendwart erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtags.
3. Der Jugendwart ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Die Verausgabung der Mittel erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes.
4. Aufgaben des Jugendausschusses und des Vereinsjugendtages sind in einer gesonderten Jugendordnung zu regeln.

### **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem Ausschuss des Vereins angehören.
3. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung, die Vermögensverwaltung sowie neue Verträge des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.
5. Die Prüfungen der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Kassenprüfer vornehmen.

## § 14 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine Telefonnummer, seine E-Mail-Adresse und seine Bankverbindung auf. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des LSB NRW, des WTV und sonstiger Verbände (SSB Dortmund e. V. etc.) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten). Im Rahmen von Mannschaftsspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
3. Der Verein informiert die Tagespresse in Dortmund sowie lokale Anzeigenblätter und die offizielle Verbandszeitschrift/-internetseite über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite und in den sozialen Medien des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung in Textform widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen nach diesem Absatz. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände nach Abs. 2, denen der Verein angehört, von dem Widerspruch des Mitglieds.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten in den Informationskästen des Vereins, der Internetseite und in den sozialen Medien des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung in Textform widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung in den Informationskästen mit Ausnahme von Ergebnissen aus Mannschaftsspielen und sonstigen Turnierergebnissen.
5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum sowie weitere Daten nach Abs. 1 des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
6. Im Rahmen von Vereinsveranstaltungen (Turniere, Feste, Training, Versammlungen, etc.) an denen das Mitglied/Nichtmitglied (Gast) teilnimmt, werden Fotos gemacht. Mit Eintritt in den Verein erteilt das Mitglied und das Nichtmitglied mit Teilnahme an der Vereinsveranstaltung seine Einwilligung, dass der Verein diese Aufnahmen speichern, verbreiten und veröffentlichen darf. Insbesondere darf er sie in den Informationskästen des Vereins, der Internetseite und in den sozialen Medien des Vereins verwenden und an die Tagespresse in Dortmund sowie lokale Anzeigenblätter und die offizielle Verbandszeitschrift/-internetseite weitergeben. Das Mitglied/Nichtmitglied kann seine Einwilligung jederzeit in Textform widerrufen. Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber dem Verein für Art und Form der Nutzung seiner Internetseite/sozialen Medien oder derjenigen Dritter, z. B. für das Herunterladen von Bildern und deren anschließender Nutzung durch Dritte.
7. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Minderjährige mit der Maßgabe, dass Widersprüche/Widerrufe jeweils durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen. Widersprüche/Widerrufe sind in Textform an den Vorstand zu richten.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestandteile dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 17 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des TC Grävingsholz e.V. am 28. Juni 2024 beschlossen. Alle früheren Satzungen des TC Grävingsholz e.V. verlieren damit ihre Gültigkeit.

Dortmund, den 28. Juni 2024